17. Nachtragssatzung

zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bielefeld mit Gebührentarif in der Fassung vom 17.12.2001

vom 14.11.2024

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) sowie des § 2 Abs. 3 Gebührengesetz NRW (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524/SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 14.11.2024 folgende Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

Art. 1

Der in der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung der 16. Nachtragssatzung enthaltene Gebührentarif wird durch den in der Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Nachtragssatzung ist, ersetzt.

Art. 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den 14.11.2024

Oberbürgermeister